

Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen ic. ic. Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung derer Calender in Dero gesammten Landen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ic. des h. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmosken uns wiederholte gemeade Anzeige gescheben, daß, obwohl wegen des Calenderweisen in unsern Landen versch ebene Mandata und Generalia erlangen insonderheit aber, nachdem vermöge Mandats vom 13 Sept. 1708 die vorher verboten gewesene Einführ- und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Calender, um auch hierunter das freye Commercium nicht zu hindern, hinwieder verfügt, und nur ein gewisses Stempelgeld auf sämmtliche aus- und innländische Calender gelegt sey, durch das unterm 21 Julius 1718 emanirte Patent die Füh- und Verkaufung sowohl, als der Gebrauch ungestempelter Calender noch rücklich und bey namhafter Strafe ganzlich untersaget, auch, daß alle und jede für wahrlich zu achende Calender auf dem Titul latte mit einem besonders darzu erforderten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn sollen, verordnet worden, dennoch seihero häufige Kontroversien und Unterschleife auf mancher ey Weise vorgegangen, so ar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Haßirer mit falschem Stempel bedruckte Calender eingeschleppt und verkauft, inaleitchen der Calenderverleger eignem An uoren nach, die mehresten Käufer ungestempelte Calender zu kaufen verlanget, und, wenn sie solche erhalten, sofort die Titulblätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber sohanen strafbaren Beleinen, Niß räuchen und Defraudationen wodurch Unter das- den versirendes Interesse verkürzet wird, geseuert, solche abgestellt, und sonderlich leicht angezogenes Patent vom 21 Julii 1718 stäcklich beobachtet wissen wollen; Als wiederholen, erneuern und erläutern Wit seliges, und beschließen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

s. 1. Sämmtliche in Chursächsischen Landen zu debitorende in- und auständische Calender sollen zweymal einmal auf dem Titulblatt des Calenders, und des zweytemal, auf dem Blatt, wo sich der Monat December schließet, roth und nicht schwarz gestempelt, und deshalb nach Leipzig, allwo solche Porto frey hin und zurück passiren, an dasigen Greysbeamten ein eisendet werden.

s. 2. Von jedem Duzend in Octavo soll 6 gl. in Quarto 4 gl. in 12. 3 gl. in 16. 2 gl. in 32. 1 gl. 6 pf. in 64. 7 gl. von jedem Buch Blättchen 4 gl und von jedem Stück Comtoir-Calender 6 pf. eingeschickt und erleget, über dieses aber an Generallace inländisch Calendern nur die Handlungssacete derer Händler, da hingegen von fremden Calendern ohne Unterschied statt der bisherischen 2 gl. 6 pf. per Thaler, ein Groschen vom Stück entrichtet werden.

s. 3. Wenn jemand ungestempelte Calender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um Einen Thaler von jedem Stück bestrafet werden.

s. 4. Besonders werden die Calenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bei gleichmäßiger Strafe verwarnet, denen innländischen Käufern nicht frey zu stellen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender kaufen wollen.

s. 5. Ehe die Calender mit dem Imposstempel roth bezeichnet, sollen solche bei denen General-Accis-Einnehmern zu Vermeidung Missbrauchs nicht schwarz gestempelt werden; es soll auch ein Calender, so nicht mit dem geswohnlichen Imposstempel an den obbesagten Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passiren.

s. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Calenderhandel gestattet und dagegen solcher denen Haßirern, Rahm- und Luttenkrämern die Debitorung aller und jeder Calender bei Confiscation von dererselben und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden, Gefängniß und anderer nachdrücklichen Bestrafung hiermit gänzlich untersaget und verboten wird.

s. 7. Ueber die verborene Einführ- und Verkaufung ungestempelter Calender überhaupt sollen sämmtliche Beamte, Räthe in Städten, und übrige Gerichtsobrieteiten ein wachses Auge führen.

s. 8. Künftig soll auf die Calender, so nicht würtlich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Calender, oder Leipzig keinesweges weiter, bei Strafe der Confiscation gesetzet werden; auch sollen denen Calenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen behörig gestempelten Calendern einige liegen bleiben, bei Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung derer unverkauft gebliebenen Calender des vorherigen Jahres, so viel andere neue Calender auf das künftige Jahr frey passiren und gestempelt, die alten hingegen in der Calender-Expedition cashirt werden.

s. 9. Wegen des Handels in denen Leipziger- und Naumburger Messen, bleibt es bey bisberiger Verfassung ohngeändert.

Zu mehrern Urkund dessen haben Wit dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Chur-Secret besdrucken lassen; So geschehen und geben zu Dresden, am 30. Octob. Anno 1773.

Friedrich August. (L.S.)

Christian Gotthelf Freyherr von Gutschmidt.

Christian August Menius.